

Stichprobenbildung

QPR Ziffer 9

Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen



Übersicht

- 9 Grundsätzliches
- 9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle
- 9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution
- 9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung
- 9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen
- 10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 12 Plausibilitätskontrolle der Ergebniserfassung



Übersicht

- **9 Grundsätzliches**
- 9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle
- 9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution
- 9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung
- 9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen
- 10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 12 Plausibilitätskontrolle der Ergebniserfassung



Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen

9 Grundsätzliches

In die Qualitätsprüfung werden **9** versorgte Personen einbezogen.

Aufteilung in 2 Teilstichproben:

- 1. Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die DAS:**
Bestimmung von **6** versorgten Personen **vor** dem Einrichtungsbesuch
(personenbezogene Codes)
- 2. Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution:**
Zufallsauswahl von **3** versorgten Personen **während** des Einrichtungsbesuchs
(Zufallszahlen)



9 Grundsätzliches

Kann die erforderliche Mindestzahl (= 9) von versorgten Personen trotz aller aufgeführten Regularien nicht erreicht werden, z. B. weil weniger Personen von der Einrichtung versorgt werden oder ihr Einverständnis zur Einbeziehung in die Stichprobe nicht erteilt haben, so hat das Prüfteam im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten die Qualitätsprüfung trotzdem durchzuführen und die Ergebnisse im Prüfbericht auszuweisen.

Das Unterschreiten der vorgesehenen Personenzahl ist im Prüfbericht zu begründen.

(↗ QPR Ziffer 9 (6))



9 Grundsätzliches

Unter den Informationen, die im Vorfeld der Prüfung **durch die DAS** in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt werden (s. QPR Ziffer 4), sind folgende, die zur Bildung der Stichprobe erforderlich sind:

⇒ Bei Einrichtungen mit Ergebniserfassung:

eine Code-Liste (Pseudonyme) zur Bestimmung der versorgten Personen, bei denen die Prüfung durchzuführen ist, und derjenigen versorgten Personen, die ersatzweise in die Stichprobe aufgenommen werden.

Diese Code-Liste wird auch bereitgestellt, wenn das Ergebnis der statistischen Plausibilitätskontrolle ergeben hat, dass die Daten nicht plausibel sind.

⇒ Für alle Einrichtungen:

Drei Zufallszahlen zwischen 1 und 20, die zur Vervollständigung der Stichprobe in der Einrichtung benötigt werden.



Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen

9 Grundsätzliches

Von der Einrichtung werden zur Bildung der Stichprobe folgende Unterlagen, welche die Einrichtung für die Prüfung zu führen und dem Prüfteam vorzulegen hat, benötigt (*QPR Ziffer 9 (2), (3) und (5)*):

- ⇒ die Pseudonymisierungsliste (*Ziff. 9 (2)*),
- ⇒ den Erhebungsreport (*Ziff. 9 (3)*),
- ⇒ die aktuelle und vollständige Übersicht der versorgten Personen (*Ziff. 9 (3)*),
- ⇒ die Namen und Kontaktdaten der von der Einrichtung versorgten Personen (*Ziff. 9 (5)*).

Wenn die Einrichtung die unter Absatz 2 und 3 genannten Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, legt das Prüfteam auf der Basis der vorliegenden Informationen eine Zufallsstichprobe fest (*QPR Ziff. 9 (4)*).



Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen

9 Grundsätzliches

Die aktuelle und vollständige Übersicht der versorgten Personen enthält

- ⇒ *Übersicht aller in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner*
- ⇒ *personenbezogene Angaben darüber, ob eine Beeinträchtigung*
 - *bei der Mobilität und*
 - *den kognitiven Fähigkeiten**vorliegt.*
- ⇒ *(QPR Ziffer 9 (4) und MuG)*



Übersicht

- 9 Grundsätzliches
- **9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle**
- 9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution
- 9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung
- 9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen
- 10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 12 Plausibilitätskontrolle der Ergebniserfassung



9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle

- Bei der Ziehung der Teilstichprobe von 6 versorgten Personen durch die DAS handelt es sich um eine geschichtete Stichprobe.
Es kommt eine Kombination von Merkmalen zur Anwendung, die Beeinträchtigungen der Mobilität sowie der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten abbilden.
- Die Ziehung der Stichprobe orientiert sich an den Modulwertungen des Begutachtungsinstrumentes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.
Es werden von der DAS **jeweils 2** versorgte Personen mit folgenden Merkmalskombinationen bestimmt:



9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle

Subgruppe A

Personen, die in beiden Bereichen mindestens erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen (Modulwertung jeweils >1)

Subgruppe B

Personen, die im Bereich der Mobilität mindestens erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen (Modulwertung >1), aber keine oder eine geringe Beeinträchtigung der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten (Modulwertung 0 oder 1)

Subgruppe C

Personen, die im Bereich der Mobilität keine oder eine geringe Beeinträchtigung aufweisen (Modulwertung 0 oder 1), aber mindestens erhebliche Beeinträchtigungen der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten (Modulwertung >1).



9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle

Um sicherzustellen, dass in der Prüfsituation durch die Unmöglichkeit, die ausgewählten Personen einzubeziehen (z. B. fehlende Einwilligung), keine Probleme auftreten, ist eine „Reserveliste“ erforderlich. Es werden daher **je Subgruppe sechs weitere Personen** bestimmt.

Damit entsteht eine Liste, die folgendermaßen strukturiert ist:

- ⇒ Subgruppe A: Code 1, Code 2; Reserve: Code 3 bis Code 8
- ⇒ Subgruppe B: Code 9, Code 10; Reserve: Code 11 bis Code 16
- ⇒ Subgruppe C: Code 17, Code 18; Reserve: Code 19 bis Code 24



9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle

Wenn der Fall eintritt, dass auf der Basis der Codes und der Reserveliste keine 2 versorgten Personen in einer Subgruppe in die Stichprobe einbezogen werden können, wird die Subgruppe an Hand der von der Einrichtung vorzuhaltenden Übersicht der versorgten Personen ([↗ Ziffer 9 \(3\)](#)) entsprechend ergänzt.

Eine Plausibilitätskontrolle ist nur möglich, wenn auf die Daten zugegriffen werden kann.



9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle

Sollte es in der Prüfsituation dazu kommen, dass in einer Subgruppe nicht wie vorgesehen 2 Personen anhand der Angaben der DAS bestimmt werden können, so sind die fehlenden Fälle durch die ergänzende Stichprobenziehung, die in der Einrichtung stattfindet, auszugleichen.

Das bedeutet, die Ziehung einer Teilstichprobe unter Berücksichtigung der Subgruppen (Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle; Schichtung) ist an dieser Stelle beendet, die zu 6 fehlende Anzahl (x) der einzubeziehenden Personen wird durch entsprechende Erhöhung der Anzahl der Personen, die nach dem Verfahren „Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution“ ([↗ QPR Ziffer 9.2](#)) ermittelt werden, ergänzt ($3+x$).



Übersicht

- 9 Grundsätzliches
- 9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle
- **9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution**
- 9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung
- 9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen
- 10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 12 Plausibilitätskontrolle der Ergebniserfassung



9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution

Zusätzlich bestimmt das Prüfteam bei seinem Einrichtungsbesuch per Zufallsauswahl anhand des Erhebungsreports und der Übersicht der versorgten Personen drei versorgte Personen, die nicht in die Ergebniserfassung durch die Einrichtung einbezogen wurden (*z. B. Kurzzeitpflegegäste, versorgte Personen bei denen Ausschlussgründe hierfür vorlagen oder die nach der letzten Ergebniserfassung in die Einrichtung eingezogen sind*).



9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution

Am Anfang des Erhebungsreportes oder der Übersicht beginnend, werden mit Hilfe der vorab von der DAS übermittelten Zufallszahlen drei Personen bestimmt, die zum Prüfzeitpunkt in der Einrichtung versorgt werden, für die jedoch keine Ergebniserfassung durchgeführt wurde.

Ist es nicht möglich, eine Einwilligung für die betreffende Person zu erhalten, so wird die in der Liste nachfolgend aufgeführte Person ausgewählt.



Übersicht

- 9 Grundsätzliches
- 9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle
- 9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution
- **9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung**
- 9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen
- 10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 12 Plausibilitätskontrolle der Ergebniserfassung



Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen

9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung

Erfolgt die Prüfung in einer Einrichtung, in der keine Ergebniserfassung im letzten Erhebungszeitraum durchgeführt wurde oder wenn keine vollständigen Daten aus der Ergebniserfassung vorliegen, muss die Stichprobe komplett in der Einrichtung bestimmt werden. Die Einrichtung hat in diesem Fall eine aktuelle und vollständige Übersicht über die von ihr versorgten Personen ([↗ Ziffer 9 \(3\)](#)) zu führen und dem Prüfteam vorzulegen. Aus dieser Liste werden

- ⇒ **6 Personen** anhand von Merkmalskombinationen und
- ⇒ **3 weitere** durch eine Zufallsauswahl

bestimmt.



9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung

Die Übersicht nach Absatz 3 enthält gemäß den Maßstäben und Grundsätzen zur Qualität für die vollstationäre Pflege nach § 113 SGB XI neben der Übersicht aller in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner personenbezogene Angaben, ob eine **Beeinträchtigung bei der Mobilität und den kognitiven Fähigkeiten** vorliegt.



9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung

Sechs Personen werden nach Merkmalskombinationen folgenden Subgruppen zugeordnet:

Subgruppe A: Fortbewegung = beeinträchtigt &
Kognitive Fähigkeiten = beeinträchtigt

Subgruppe B: Fortbewegung = beeinträchtigt &
Kognitive Fähigkeiten = unbeeinträchtigt

Subgruppe C: Fortbewegung = unbeeinträchtigt &
Kognitive Fähigkeiten = beeinträchtigt



9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung

Für die Merkmalsausprägungen gilt:

„Selbstständigkeit bei der Fortbewegung“

beeinträchtigt = Personenhilfe ist erforderlich
(*nicht selbstständig im Sinne des Begutachtungsinstruments **aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen***)

„Kognitive Fähigkeiten“

beeinträchtigt = Es kommt regelmäßig zu Störungen des Kurzzeitgedächtnisses, der zeitlichen und örtlichen Orientierung sowie der Personenerkennung



Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen

9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung

Es können keine 2 Personen in einer Subgruppe bestimmt werden.

- ⇒ Die fehlenden Fälle sind zusammen mit den 3 weiteren Personen, die ohnehin zufällig ausgewählt werden, zu ziehen (↗ 9.3 Abs. 4).



9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung

- ⇒ Zusätzlich bestimmt das Prüfteam bei seinem Einrichtungsbesuch anhand der Übersicht der versorgten Personen **3 weitere Personen per Zufallsauswahl**.



Übersicht

- 9 Grundsätzliches
- 9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle
- 9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution
- 9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung
- **9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen**
- 10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 12 Plausibilitätskontrolle der Ergebniserfassung



9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen

Das Stichprobenverfahren bei Anlass- bzw. Wiederholungsprüfungen wird grundsätzlich analog zum Verfahren für die Regelprüfung durchgeführt.

Da im Verfahren zur Stichprobenziehung vorgesehen ist, einen Teil der Stichprobe (drei Personen) in der Einrichtung durch das Prüftteam auszuwählen, kann bei Anlassprüfungen der Anlass oder der bemängelte Qualitätsaspekt **in die Stichprobe aufgenommen** werden, indem vom Prinzip der Zufallsauswahl abgewichen wird. Bezieht sich eine Beschwerde auf eine versorgte Person, ist diese nach Möglichkeit **in die Stichprobe einzubeziehen**. Bei Bedarf kann die Stichprobe von neun Personen **bei Anlassprüfungen ergänzt** werden. Ergeben sich bei einer Anlassprüfung beispielsweise weitere Hinweise auf eine nicht fachgerechte Pflege, kann dies zu einer **Ergänzung** der Stichprobe führen. Nach § 115 Absatz 1a SGB XI bilden bei Anlassprüfungen die Prüfergebnisse aller in die Prüfung einbezogenen Personen die Grundlage für die Bewertung und Darstellung der Qualität.

Bezieht sich auf alle Einrichtungen, sowohl mit als auch ohne Ergebniserfassung.



9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen

Da im Verfahren zur Stichprobenziehung vorgesehen ist, einen Teil der Stichprobe (drei Personen) in der Einrichtung durch das Prüfteam auszuwählen, können auch bei Wiederholungsprüfungen die den nach § 115 Absatz 2 SGB XI angeordneten Maßnahmen zugrundeliegenden Qualitätsaspekte in die Stichprobe aufgenommen werden, indem vom Prinzip der Zufallsauswahl abgewichen wird.



9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen

Anlass- und Wiederholungsprüfungen:

- ⇒ Stichprobenziehung analog zur Regelprüfung
- ⇒ Bei der Teilstichprobe kann vom Prinzip der Zufallsauswahl abgewichen werden
- ⇒ Direkter Einbezug bestimmter Personen
- ⇒ Direkter Einbezug des Anlasses oder des zu prüfenden Qualitätsaspektes
- ⇒ Bei Bedarf kann die Stichprobe erweitert werden z. B. bei Feststellung von nicht fachgerechter Pflege während einer Anlassprüfung



Zusammenfassung: Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Datenerhebung

1. Teilstichprobe durch die Datenauswertungsstelle 6 versorgte Personen, je 2 pro Subgruppe A, B und C

DAS ermittelt anhand von personenbezogenen Codes (Pseudonyme) vor dem Einrichtungsbesuch je 2 Codes pro Subgruppe + je 6 Reservecodes. Diese werden vor der Qualitätsprüfung von der DAS zur Verfügung gestellt.

**Subgruppe A, Code 1 + 2,
Reserve: Code 3-8**

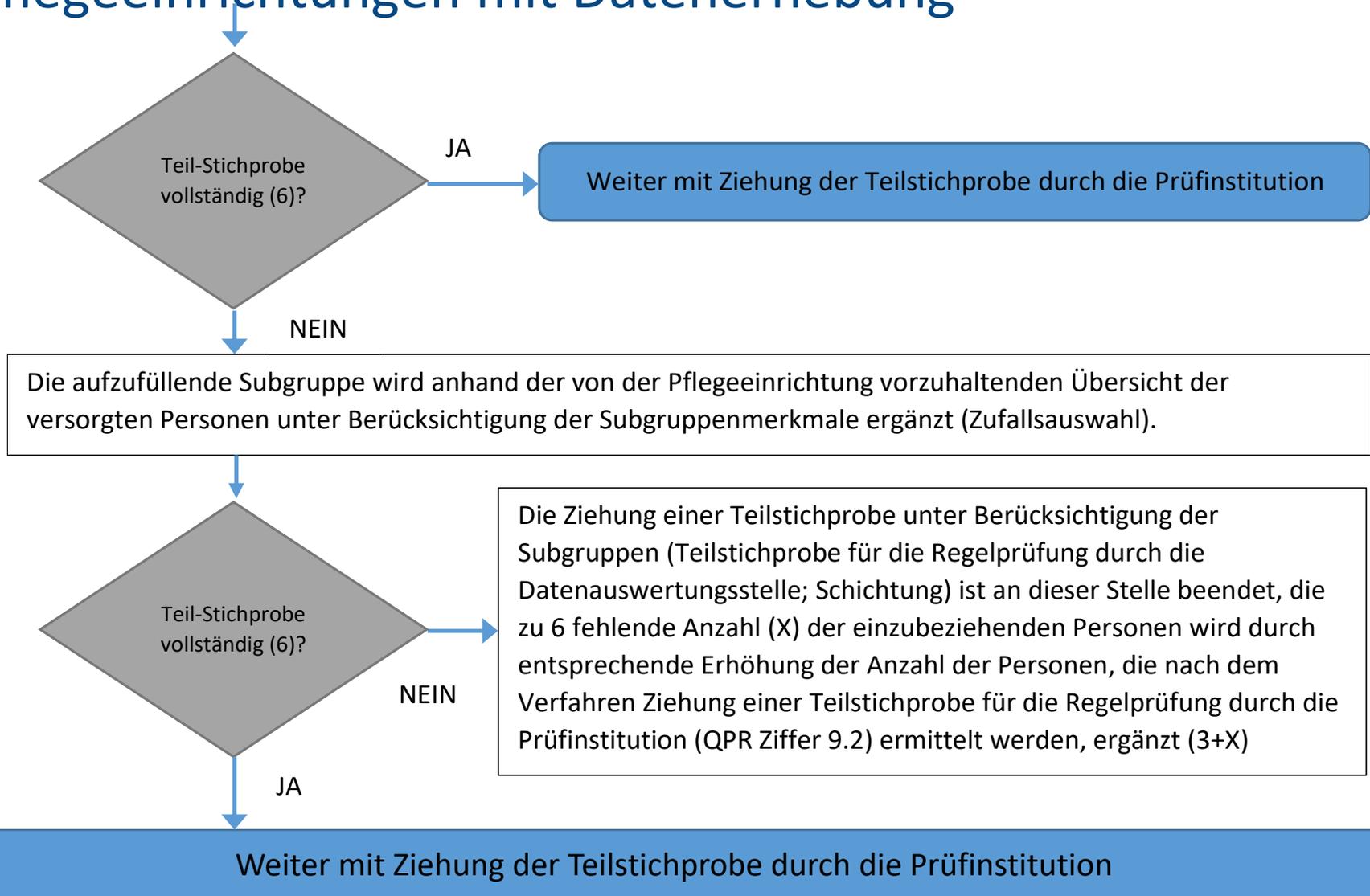
**Subgruppe B, Code 9 + 10,
Reserve: Code 11-16**

**Subgruppe C (zwei Personen)
Code 17 + 18, Reserve: Code 19-24**

Entpseudonymisierung der Codes 1+2, 9+10 und 17+18 mit Hilfe Pseudonymisierungsliste

Wenn eine Person nicht einbezogen werden kann → nächsten Code aus der Reserveliste entpseudonymisieren.

Zusammenfassung: Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Datenerhebung



Zusammenfassung: Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Datenerhebung



Ziehung der 2. Teilstichprobe durch die Prüfinstitution (ergänzende Stichprobenziehung in der Einrichtung)
3 (+ X) versorgte Personen, die nicht in die Ergebniserfassung durch die Einrichtung einbezogen wurden

Vom Zufallsprinzip kann abgewichen werden:

Regelprüfung

Anlassprüfung

Wiederholungsprüfung

Anlass oder bemängelter Qualitätsaspekt in die Stichprobe aufnehmen, versorgte Person, auf die sich die Beschwerde bezieht, nach Möglichkeit einbeziehen (außer sie wurde zufällig durch die DAS bestimmt). Bei Bedarf kann die Stichprobe von neun Personen ergänzt werden.

Die den nach § 115 Absatz 2 SGB XI angeordneten Maßnahmen zugrundeliegenden Qualitätsaspekte in die Stichprobe aufnehmen

Stichprobe vollständig (9)?

JA

NEIN

Erhebungsreport und die Übersicht der versorgten Personen werden von der Pflegeeinrichtung vorgelegt.

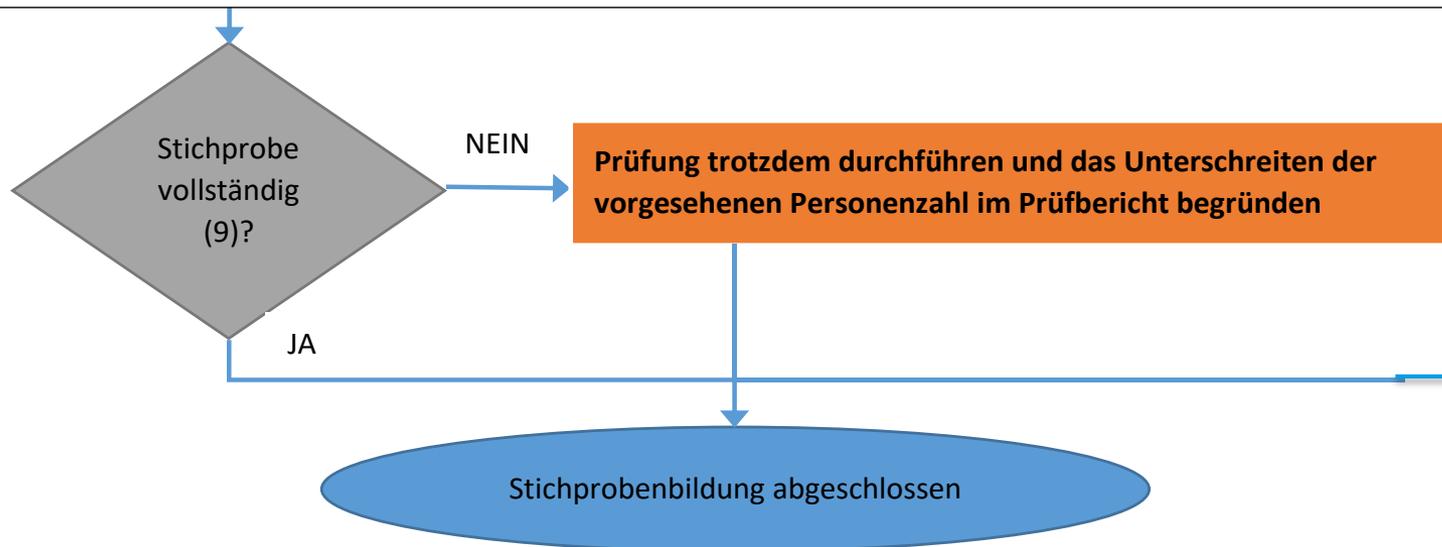
Zusammenfassung: Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Datenerhebung



3 Zufallszahlen zwischen 1 und 20 werden durch die DAS vor der Qualitätsprüfung zur Verfügung gestellt.

Am Anfang des Erhebungsreportes **oder** der Übersicht beginnend, mit den Zufallszahlen **drei aktuell versorgte Personen (bzw. die notwendige Anzahl, um auf 9 zu kommen)** bestimmen, für die keine Ergebniserfassung durchgeführt wurde (z. B. Kurzzeitpflegegäste, versorgte Personen, die der Ergebniserfassung nicht zugestimmt haben, Personen bei denen Ausschlussgründe vorlagen, oder die nach der letzten Ergebniserfassung in die Pflegeeinrichtung eingezogen sind). Es bleibt dem Prüfteam überlassen welches Dokument es als Grundlage für das Abzählen verwendet. Zu beachten ist allerdings, dass die Verwendung des Erhebungsreports einen Ausschluss der Kurzzeitpflegegäste, die zum Prüfzeitpunkt in der Einrichtung versorgt werden, zur Folge hätte.

Bei fehlender Einwilligung wird jeweils die in der Liste nachfolgend aufgeführte Person einbezogen.



Zusammenfassung: Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen ohne Datenerhebung



1. Teilstichprobe anhand Übersicht der versorgten Personen und Merkmalskombinationen

6 versorgte Personen , je 2 pro Subgruppe A, B, C

Das Prüfteam ermittelt mittels aktueller und vollständiger Übersicht aller durch die Einrichtung versorgten Personen. Die Personen werden anhand von Merkmalskombinationen Subgruppen zugeordnet. Die Zuordnung der Merkmalsausprägung „beeinträchtigt“ erfolgt nach den unter Ziffer 9.3.3 QPR dargelegten Regeln:

„**Selbstständigkeit bei der Fortbewegung**“: beeinträchtigt = Personenhilfe ist erforderlich (nicht selbstständig im Sinne des Begutachtungsinstruments aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen).

„**Kognitive Fähigkeiten**“: beeinträchtigt = Es kommt regelmäßig zu Störungen des Kurzzeitgedächtnisses, der zeitlichen und örtlichen Orientierung sowie der Personenerkennung.

Subgruppe A: Fortbewegung =
beeinträchtigt & Kognitive
Fähigkeiten = beeinträchtigt

Subgruppe B: Fortbewegung =
beeinträchtigt & Kognitive
Fähigkeiten = unbeeinträchtigt

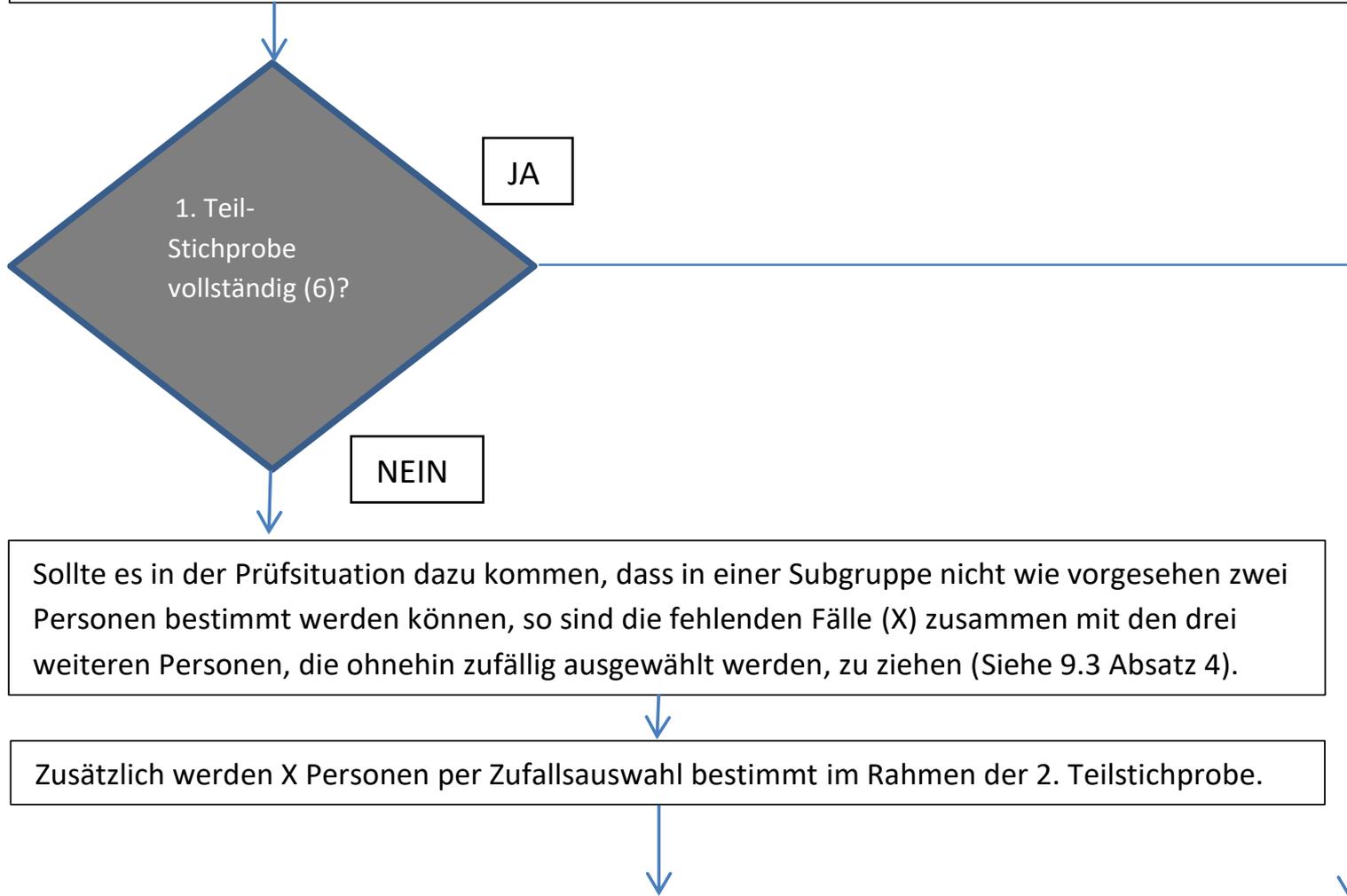
Subgruppe C: Fortbewegung =
unbeeinträchtigt & Kognitive
Fähigkeiten = beeinträchtigt

Aus jeder dieser Gruppen werden per Zufallszahl zwei Personen in die Prüfung einbezogen.

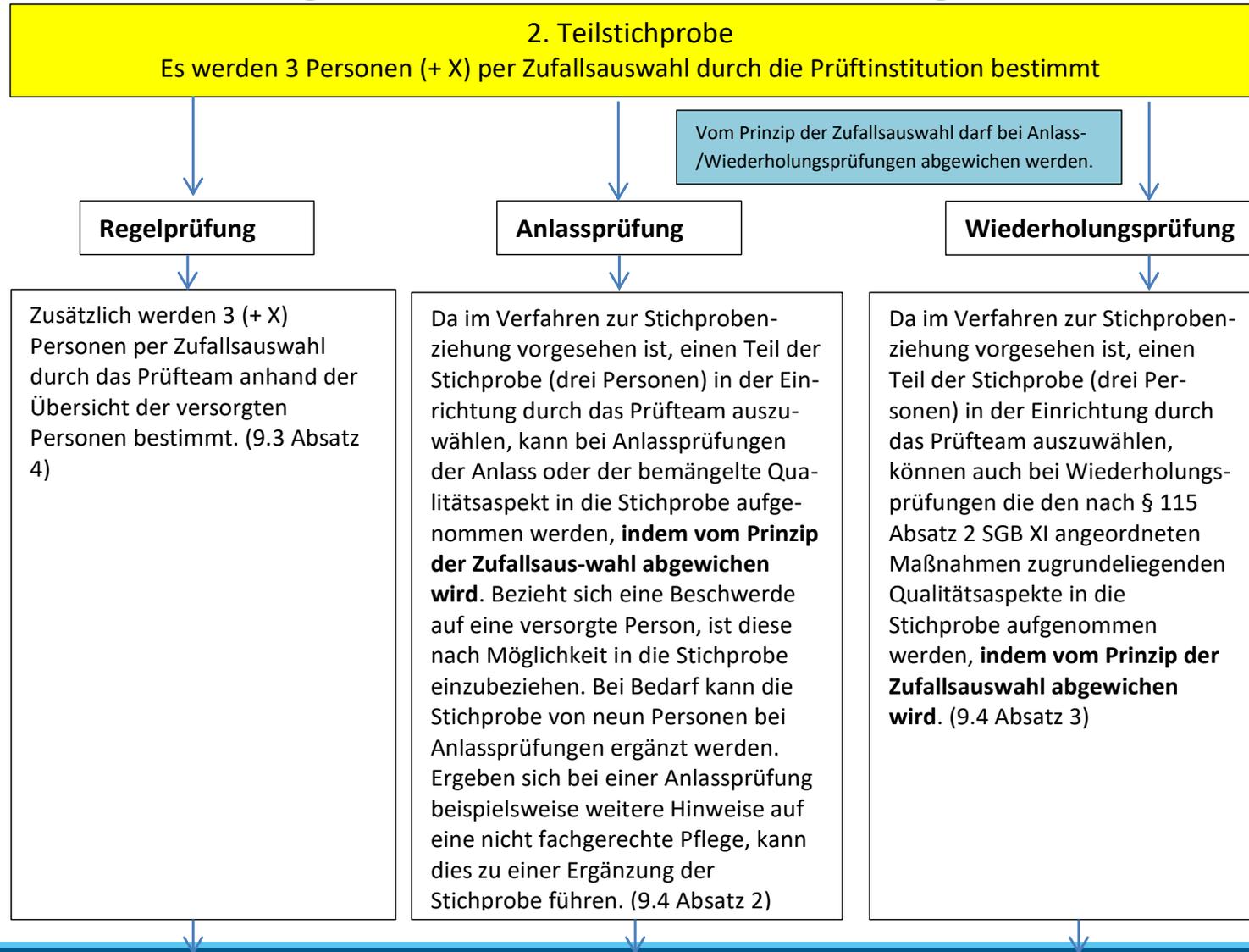
Zusammenfassung: Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen ohne Datenerhebung



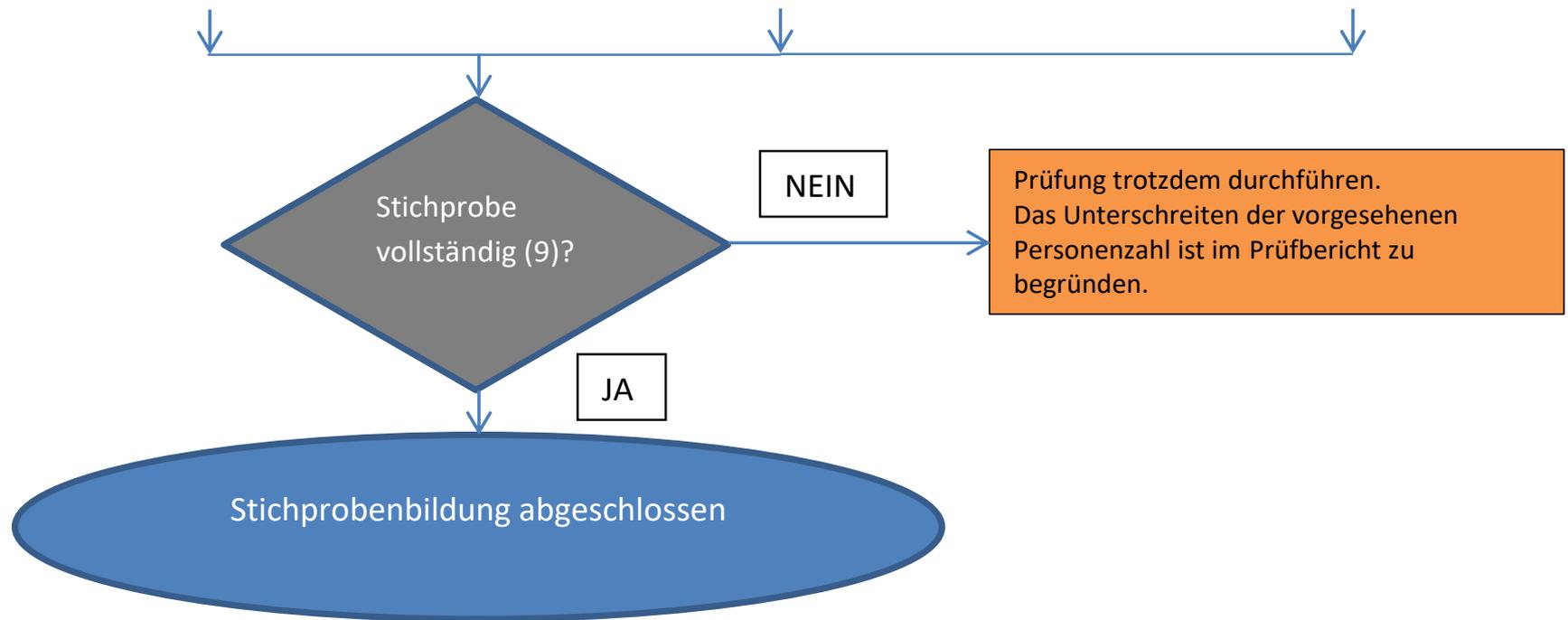
Aus jeder dieser Gruppen werden per Zufallszahl zwei Personen in die Prüfung einbezogen.



Zusammenfassung: Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen ohne Datenerhebung



Zusammenfassung: Stichprobe bei vollstationären Pflegeeinrichtungen ohne Datenerhebung





Übersicht

- 9 Grundsätzliches
- 9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle
- 9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution
- 9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung
- 9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen
- **10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen**
- 12 Plausibilitätskontrolle der Ergebniserfassung



Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen

10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen

In die Qualitätsprüfung werden **6** Kurzzeitpflegegäste einbezogen.

Die Einrichtung hat eine Übersicht der versorgten Personen zu führen und dem Prüftteam vorzulegen, in der sämtliche Kurzzeitpflegegäste mit einer Information über ihre kognitiven Fähigkeiten und ihre **Mobilität** aufgeführt sind. Die Zuordnung der Merkmalsausprägung „*beeinträchtigt*“ erfolgt nach den unter Ziffer 9.3 dargelegten Regeln.

Die notwendigen Informationen über die Merkmalskombination sind von den Einrichtungen bereitzustellen. Für die Merkmalsausprägungen gelten:



Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen

10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Für die Merkmalsausprägungen gilt:

„Selbstständigkeit bei der Fortbewegung“

beeinträchtigt = Personenhilfe ist erforderlich

(nicht selbstständig im Sinne des Begutachtungsinstruments aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen)

„Kognitive Fähigkeiten“

beeinträchtigt = Es kommt regelmäßig zu Störungen des Kurzzeitgedächtnisses, der zeitlichen und örtlichen Orientierung sowie der Personenerkennung



Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen

10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Subgruppenzuordnung:

Subgruppe A: Fortbewegung = beeinträchtigt &
kognitive Fähigkeiten = beeinträchtigt

Subgruppe B: Fortbewegung = beeinträchtigt &
kognitive Fähigkeiten = unbeeinträchtigt

Subgruppe C: Fortbewegung = unbeeinträchtigt &
kognitive Fähigkeiten = beeinträchtigt



Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen

10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Aus jeder der Gruppen A) bis C) werden anhand von Zufallszahlen **3** Kurzzeitpflegegäste ausgewählt.

Die **ersten 2** ausgewählten Kurzzeitpflegegäste werden bei der Prüfung berücksichtigt.

Stellt sich heraus, dass dies nicht möglich ist, wird der dritte Kurzzeitpflegegast aus dieser Gruppe ersatzweise in die Stichprobe aufgenommen.

Sollten auch danach noch keine zwei Kurzzeitpflegegäste aus der Gruppe aufgenommen werden können, werden anhand der Zufallszahlen – unter Ausschluss der bereits ausgewählten Kurzzeitpflegegäste – weitere Kurzzeitpflegegäste bestimmt.



Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen

10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Sollte eine der definierten Gruppen so schwach besetzt sein, dass die Zahl von zwei Kurzzeitpflegegästen nicht erreicht werden kann, so wird – ebenfalls anhand von Zufallszahlen – ein Kurzzeitpflegegast aus einer anderen Gruppe bestimmt.

Dabei gilt:

- ⇒ C) ersatzweise für A)
- ⇒ A) ersatzweise für C)
- ⇒ C) ersatzweise für B)



Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen

10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Wenn die Einrichtung keine geeignete Liste zur Verfügung stellt, legt das Prüfteam auf der Basis der vorliegenden Informationen eine Zufallsstichprobe gemäß Ziffer 10 Absatz 2 fest.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat gemäß § 114a Absatz 3a SGB XI im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 114 Absatz 1 Satz 4 SGB XI insbesondere die Namen und Kontaktdaten der von ihr versorgten Kurzzeitpflegegäste an das Prüfteam weiterzuleiten.

Für die Stichprobe bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen in Kurzzeitpflegeeinrichtungen gelten die Regularien für die vollstationäre Pflege entsprechend.



Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen

10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Kann die erforderliche Mindestzahl von Kurzzeitpflegegästen trotz der oben aufgeführten Regularien nicht erreicht werden, z. B. weil weniger Kurzzeitpflegegäste von der Einrichtung versorgt werden oder ihr Einverständnis zur Einbeziehung in die Stichprobe nicht erteilt haben, so hat das Prüfteam im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten die Qualitätsprüfung trotzdem durchzuführen und die Ergebnisse im Prüfbericht auszuweisen. **Das Unterschreiten der vorgesehenen Zahl an Kurzzeitpflegegästen ist im Prüfbericht zu begründen.**

Zusammenfassung:

Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen



Stichprobe vollständig durch die Prüfinstitution
6 versorgte Personen, je 2 pro Subgruppe A, B und C

Grundlage: 3 Subgruppen. Die Einrichtung legt dem Prüfteam die Übersicht der versorgten Personen vor, in der sämtliche Kurzzeitpflegegäste mit einer Information über ihre kognitiven Fähigkeiten und ihre Mobilität aufgeführt sind. Die Zuordnung der Merkmalsausprägung „beeinträchtigt“ erfolgt nach den unter Ziffer 9.3 QPR dargelegten Regeln:

„**Selbstständigkeit bei der Fortbewegung**“ **beeinträchtigt** = Personenhilfe ist erforderlich (nicht selbstständig im Sinne des Begutachtungsinstruments aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen)

„**Kognitive Fähigkeiten**“ **beeinträchtigt** = Es kommt regelmäßig zu Störungen des Kurzzeitgedächtnisses, der zeitlichen und örtlichen Orientierung sowie der Personenerkennung.

Wenn die Einrichtung keine geeignete Liste zur Verfügung stellt, legt das Prüfteam auf der Basis der vorliegenden Informationen eine Zufallsstichprobe gemäß Ziffer 10 Absatz 2 fest. Das heißt das Prüfteam muss die Schichtung aufgrund von Angaben der Einrichtung durchführen.

Subgruppe A,

Fortbewegung = beeinträchtigt &
kognitive Fähigkeiten =
beeinträchtigt

Subgruppe B

Fortbewegung = beeinträchtigt &
Kognitive Fähigkeiten =
unbeeinträchtigt

Subgruppe C

Fortbewegung = unbeeinträchtigt
& Kognitive Fähigkeiten =
beeinträchtigt

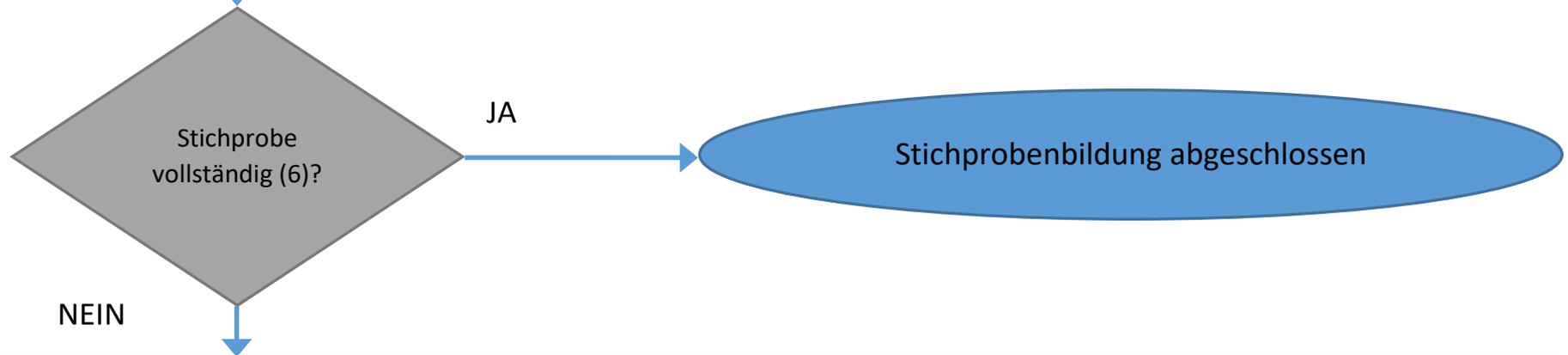
Zusammenfassung:

Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen



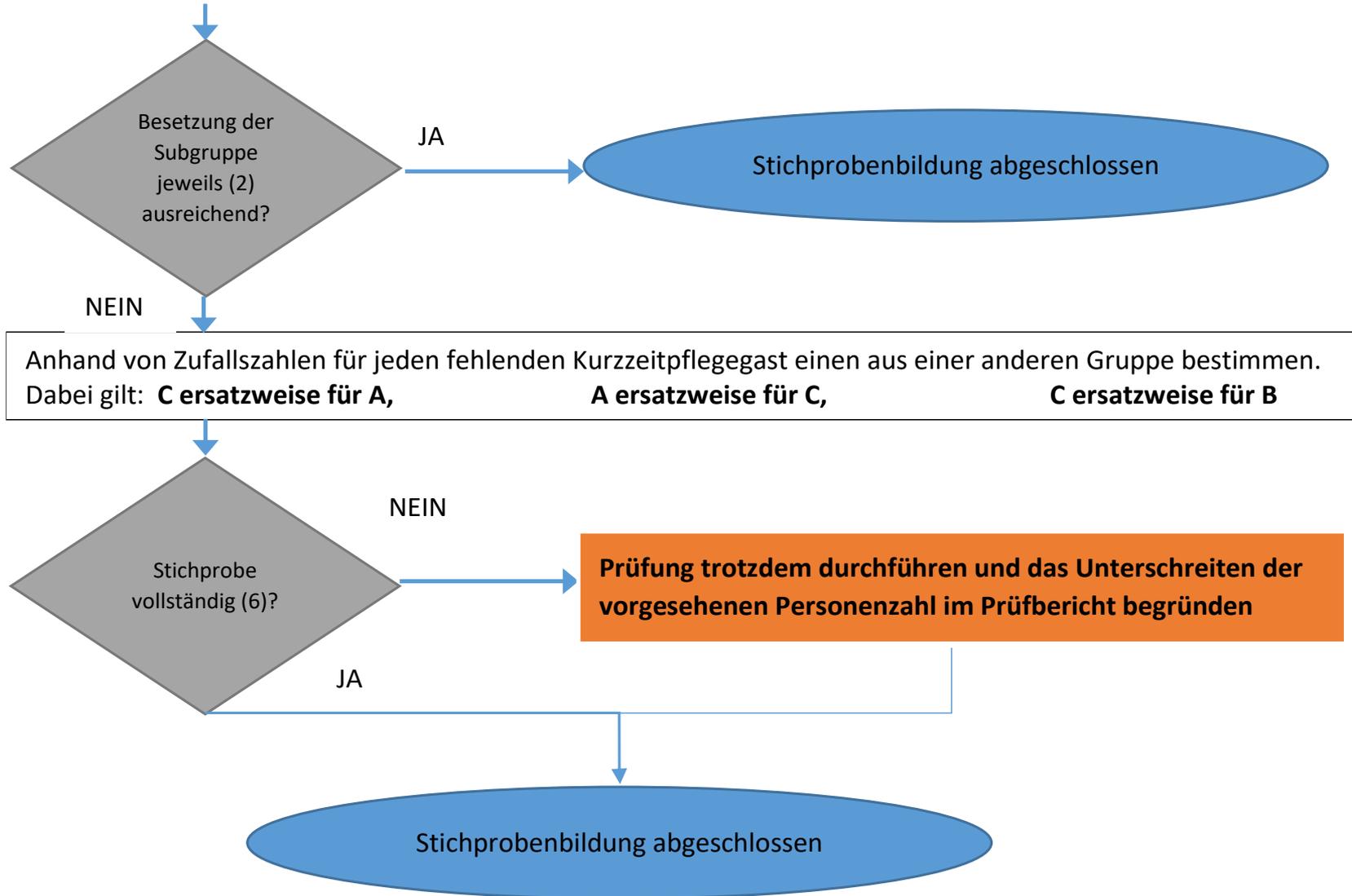
Aus jeder der Gruppen A bis C werden anhand von Zufallszahlen **drei** Kurzzeitpflegegäste ausgewählt. Die ersten zwei ausgewählten Kurzzeitpflegegäste werden bei der Prüfung berücksichtigt.

Stellt sich heraus, dass dies nicht möglich ist, wird ein dritter Kurzzeitpflegegast aus dieser Gruppe ersatzweise in die Stichprobe aufgenommen.



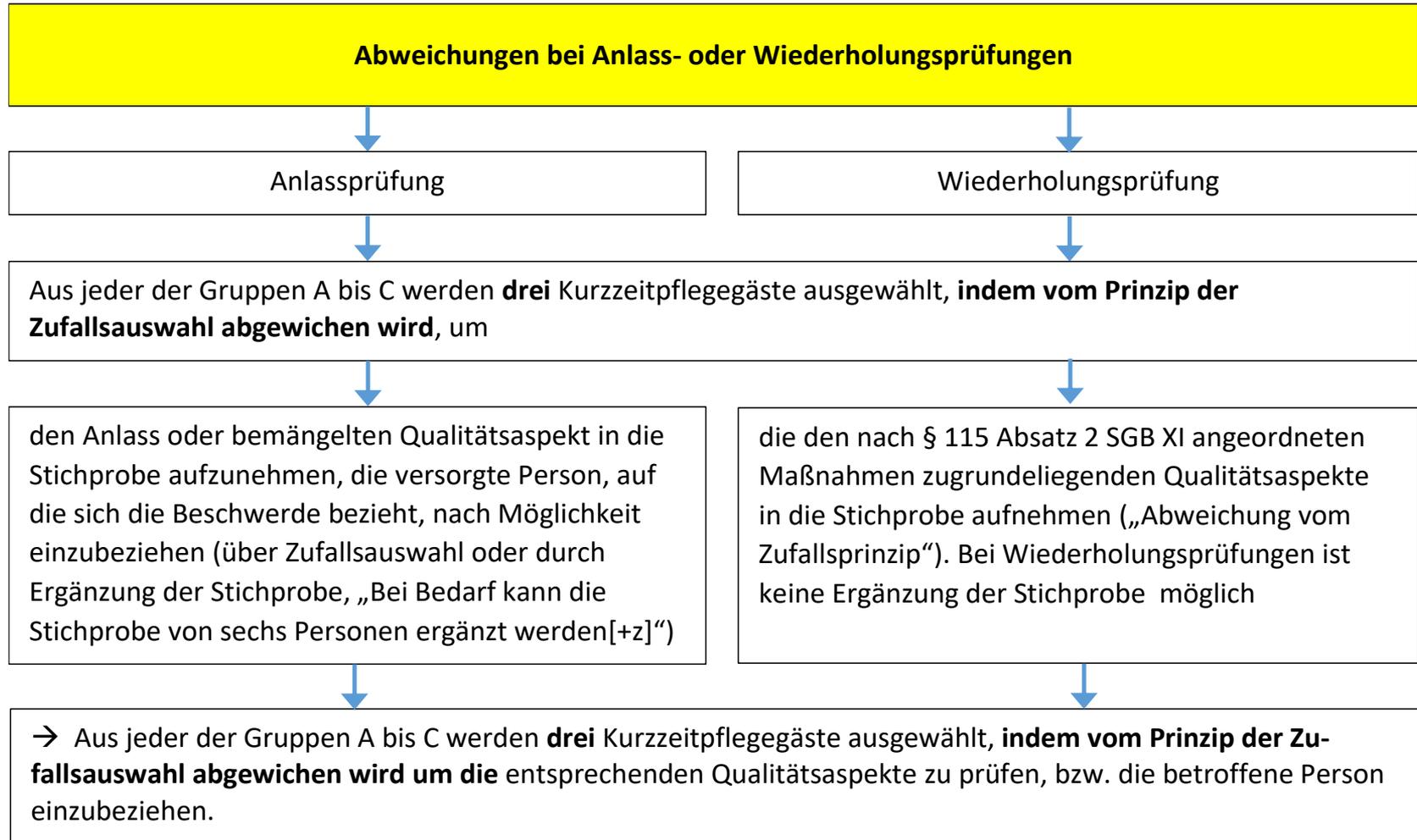
Anhand der Zufallszahlen werden – unter Ausschluss der bereits ausgewählten Kurzzeitpflegegäste – weitere Kurzzeitpflegegäste entsprechend der Subgruppenzuordnung bestimmt.

Zusammenfassung: Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen



Zusammenfassung:

Stichprobe bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen





Übersicht

- 9 Grundsätzliches
- 9.1 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Datenauswertungsstelle
- 9.2 Ziehung einer Teilstichprobe für die Regelprüfung durch die Prüfinstitution
- 9.3 Ziehen einer Stichprobe für die Regelprüfung in Einrichtungen ohne Ergebniserfassung
- 9.4 Abweichungen bei Anlass- und Wiederholungsprüfungen
- 10 Anpassung des Stichprobenverfahrens bei solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- **12 Plausibilitätskontrolle der Ergebniserfassung**



12 Plausibilitätskontrolle des Erhebungsreports

12.6

- ⇒ Bestandteil der Plausibilitätskontrolle ist auch die Sichtung des Erhebungsreports, die bei der Stichprobenziehung, also **zu Beginn der Prüfung** erfolgt.
- ⇒ Die Plausibilitätskontrolle des Erhebungsreportes wird bei einer Stichprobe von **3 versorgten Personen** durchgeführt.
- ⇒ Werden **dabei Auffälligkeiten** festgestellt, ist die Stichprobe für die Plausibilitätskontrolle **in der Regel um 3 weitere Personen** zu ergänzen.



12 Plausibilitätskontrolle des Erhebungsreports

12.6

Ziel der Plausibilitätskontrolle ist es, festzustellen, ob die Anwendung der Regelung zum Ausschluss von versorgten Personen aus der Indikatorenerhebung entsprechend der *„Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI für die vollstationäre Pflege“* durch die Pflegeeinrichtung umgesetzt wurde.



12 Plausibilitätskontrolle des Erhebungsreports

Anlage 6

1.1.1 Sichtung des Erhebungsreports

Zu beantwortende Fragen:

- ⇒ ob eine eindeutige und vollständige Zuordnung der Pseudonyme zu den versorgten Personen erkennbar ist und
- ⇒ ob die Ausschlusskriterien zur Einbeziehung der versorgten Personen in die Ergebniserfassung entsprechend der methodischen Vorgaben erfolgte und dementsprechend erkennbar ist, für welche Personen keine Ergebniserfassung durchgeführt wurde und aus welchem Grund im jeweiligen Fall auf die Ergebniserfassung verzichtet wurde



12 Plausibilitätskontrolle des Erhebungsreports

Der Erhebungsreport enthält:

- ⇒ mindestens eine vollständige Aufstellung der zum Zeitpunkt der Ergebniserfassung in der Pflegeeinrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner
- ⇒ inkl. bewohnerbezogenen Informationen dazu, ob die Bewohnerinnen und Bewohner in die Ergebniserfassung einbezogen oder ausgeschlossen wurden
- ⇒ bei Ausschlüssen ist der Ausschlussgrund zu vermerken.
- ⇒ ebenso ist zu vermerken, wenn Bewohnerinnen und Bewohner, die in die Ergebniserfassung vor sechs Monaten einbezogen wurden, zum Stichtag der aktuellen Ergebniserfassung nicht mehr in der Einrichtung leben oder sich aus anderen Gründen nicht in der Einrichtung aufhalten.



12 Plausibilitätskontrolle des Erhebungsreports

Folgende **Ausschlusskriterien** sind für die Ergebniserfassung zu beachten:

- ⇒ Einzugsdatum liegt weniger als 14 Tage vor dem Stichtag.
- ⇒ Bewohner bzw. Bewohnerin ist Kurzzeitpflegegast.
- ⇒ Bewohner bzw. Bewohnerin befindet sich in der Sterbephase.
- ⇒ Bewohner bzw. Bewohnerin hält sich seit mindestens 21 Tagen vor dem Stichtag nicht mehr in der Einrichtung auf (z. B. wegen einer Krankenhausbehandlung oder eines längeren Urlaubs mit Angehörigen).



12 Plausibilitätskontrolle des Erhebungsreports

Punkt 8

Ablauf des Einrichtungsbesuchs

- (4) Für die versorgten Personen, die in die Plausibilitätskontrolle des Erhebungsreports einbezogen werden, ist jeweils ebenfalls eine **Einwilligung einzuholen**.